

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 166/08 B

L 1 U 3824/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 2461/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Beklagte stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Beklagte misst folgenden Rechtsfragen eine grundsätzliche Bedeutung bei:

"Ist der unbestimmte Rechtsbegriff "die Kniegelenke überdurchschnittlich belastende Tätigkeiten" i.S. der Nr. 2102 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) dergestalt auszulegen, dass ein Zeitanteil von wenigstens über einem Drittel der Arbeitszeit, in dem meniskusbelastend gearbeitet wurde, zu fordern ist oder ist die Kniegelenke überdurchschnittlich belastende Tätigkeit bereits dann anzunehmen, wenn durchschnittlich in weniger als in einem Drittel der Arbeitsschichten meniskusbelastend gearbeitet wurde?"

"Werden die Beteiligten, die Beweisanträge gestellt haben, grundsätzlich so behandelt, als hätten sich die Beweisanträge erledigt, wenn die Beteiligten zwar wirksam auf eine mündliche Verhandlung verzichten, gleichzeitig aber den gestellten Beweisantrag ausdrücklich wiederholen?"
- 4 Hinsichtlich der ersten Fragestellung hat es die Beklagte versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Sie ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG Beschluss vom 3. April 2008 - B 2 U 355/06 B*). Daran fehlt es hier.



- 5 Der Senat hat in seinem Urteil vom 27. Juni 2006 (*B 2 U 20/04 R*, *BSGE* 96, 291 = *SozR* 4-2700 § 9 Nr 7) unter Hinweis auf weitere Entscheidungen festgestellt, dass die Frage, welcher Einwirkungen es mindestens bedarf, um eine Berufskrankheit (BK) zu verursachen und die Anerkennung einer BK unter Einbeziehung weiterer Kriterien zu rechtfertigen, unter Zuhilfenahme medizinischer, naturwissenschaftlicher und technischer Sachkunde nach dem im Entscheidungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu beantworten ist und als aktueller Erkenntnisstand solche durch Forschung und praktische Erfahrung gewonnenen Erfahrungen anzusehen sind, die von der großen Mehrheit der auf dem betreffenden Gebiet tätigen Fachwissenschaftler anerkannt werden. Die Beklagte hätte sich mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen und aufzeigen müssen, weshalb trotz der Anknüpfung an wissenschaftliche Erkenntnisse die Feststellung einer konkreten Belastungsgrenze durch das Revisionsgericht erforderlich sein soll. Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass es an einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Mindestbelastungsdosis im Rahmen der BK Nr 2102 fehle. Mit dem Urteil vom 27. Juni 2006 (*aaO*) ist geklärt, dass es einer solchen Einwirkung bedarf, die nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand geeignet ist, eine BK zu verursachen.
- 6 Bezüglich der zweiten aufgeworfenen Frage ist der Beschwerdebegründung schon nicht zu entnehmen, aus welcher bundesrechtlichen Norm die Beklagte ihre Fragestellung herleiten will. Die zur Prüfung gestellte Frage muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Abgesehen davon fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit. Aus dem Beschwerdevorbringen geht nicht hervor, inwieweit die Beantwortung der aufgeworfenen Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendig ist.
- 7 Den darüber hinaus geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers hat die Beklagte nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Die Beklagte rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil das LSG nicht dem Antrag gefolgt sei, ein Vorerkrankungsverzeichnis bei der zuständigen Krankenkasse und Behandlungsunterlagen der behandelnden Ärzte einzuholen. Insoweit fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Ein Verfahrensmangel durch das Übergehen eines Beweisantrags kommt nur dann in Betracht, wenn ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt worden ist, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche



Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Dem Beweisantrag kommt eine Warnfunktion zu, die er nur dann erfüllt, wenn ein Beteiligter dem LSG hinreichend deutlich vor Augen geführt hat, dass er die gerichtliche Aufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Aus der Beschwerdebegründung wird ein das Beweisthema umfassender Beweisantrag indes nicht deutlich.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

